

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Ueber die Vollstreckung der Todesstrafen und die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verordnen Wir hierdurch in Uebereinstimmung mit dem ersten oedenlichen Landstage Folgendes:

§. 1.

Die im Artikel 6 des Strafgesetzbuches als einzige Art der Todesstrafe festgesetzte Enthauptung wird mittelst des Beils vollzogen.

§. 2.

Die Hegung des Halsgerichtes, vor Vollstreckung des Urtheiles und die dafür in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten, insbesondere auch das Einläuten des Gerichts und das Brechen des Stabes fallen weg.

§. 3.

Der Richter hat nach dem Eingange des Rescripts, welches die höchste Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den aussersehnlichen Richtplatz, welcher dem Publikum nicht zugänglich sein darf, bringen zu lassen.

§. 4.

Auch in der Zwischenzeit darf der Zutritt zu dem Verurtheilten Niemandem gestattet werden, ausser dem Geistlichen, welchem die Vorbereitung zum Tode übertragen ist, den aller nächsten Verwandten des Verurtheilten und denselben, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten von erheblichem Interesse zu sprechen haben. Die Verwandten dürfen jedoch so wenig als Letztere unter Nichts während der Abend- und Nachtstunden zu dem Verurtheilten gelassen werden.

§. 5.

Ist der Richtplatz vom Gefängnisse entfernt, so erfolgt der Transport des Verurtheilten ohne besonderes Gepränge, doch unter gehöriger Bewachung, auf einem Karren, den Rücken nach dem Richtplatze zugewendet.

Eine Verkleidung zum Richtplatze durch Geistliche findet nicht mehr Statt. Am abend dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu ertheilen, siset es dem Geiste